Satzung

Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V.

Präambel

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreissportbund Göttingen-Osterode e.V. (KSB) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen und Sportfachverbänden im Bereich des Landkreises Göttingen.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze

1. Der KSB versteht sich als einheitliche Dachorganisation für die Vereine und Fachverbände, in denen Sport und Bewegung in verschiedener Ausprägung und mit verschiedenen Zielsetzungen wie Breitensport, Leistungssport, gesundheitsorientierter Fitnesssport und Erlebnissport betrieben wird.
2. Die Würde des Sportlers, Toleranz, Fairplay, Gewaltfreiheit, Demokratie und Solidarität sind die dem Sport zugrundeliegenden Werte, denen sich der KSB verpflichtet fühlt.
3. Der KSB ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die umweltgerechte Ausübung des Sports.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des KSB ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung im kommunalen und regionalen Raum;
2. die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den übergeordneten Organisationsebenen des Sports;
3. die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Institutionen insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Erziehung und Bildung sowie den Medien;
4. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit insbesondere durch die Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenfreizeitangeboten, Fortbildungen für die Mitarbeiter sowie die Durchführung von Projekten in der Jugendsozialarbeit;
5. Der KSB ist Träger des Zeltplatzes „Auf der Stolle". Er betreibt diese Einrichtung für Freizeiten mit sportpädagogischer Ausrichtung;
6. die Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
7. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben und Veranstaltungen für die Mitgliedsvereine und -verbände;
8. das Erbringen von Dienstleistungen für die Mitglieder auf den Gebieten der Sportverwaltung und Vereinsorganisation, der Aus- und Weiterbildung sowie im Kommunikationswesen;
9. die Förderung des Sportstättenbaus;

10. die Unterstützung und Beratung der Mitglieder im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereinssports in der Region.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle ehrenamtlich Tätigen können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG für Arbeits- und Zeitaufwand geleistet werden, insoweit bezüglich des Vorstandes abweichend von § 15, Abs.2, Satz 1 der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist eine Gliederung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V., im folgenden LSB genannt. Der KSB ist im Betreiben seiner Einrichtungen und in seiner Verwaltung selbstständig. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.
Die Selbstständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand

1. Die Mitgliedschaft im KSB erwerben:
    a. auf Antrag als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreis- bzw. Regionsgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Grundsätze verfolgen;
    b. auf Antrag als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;
    c. als Ehrenmitglieder natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
    d. als Ehrenvorstand können Mitglieder aus dem Vorstand des Kreissportbund Göttingen-Osterode gewählt werden.
    Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstand beschließt der Kreissporttag.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für die Vereine die Mitgliedschaft im LSB, für Kreis- bzw. Regionsfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.
3. Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
    a. Gründungsprotokoll, wovon im Einzelfall abgesehen werden kann;

b. Vereinssatzung;
c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit;
d. Nachweis über die Eintragung in das Vereinsregister;
e. Bestandserhebungsbogen;
f. Nachweis über Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband;
g. Antrag auf Mitgliedschaft im LSB.

4. Der KSB leitet den Aufnahmeantrag eines Vereins mit einer Stellungnahme an den LSB weiter. Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung.
5. Kreis- bzw. Regionsfachverbände sind die Regionalgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreis- bzw. Regionsfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied im KSB. Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss des KSB.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

   a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres;
   b. durch Ausschluss aus dem LSB;
   c. durch Auflösung.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vermögen des KSB nicht zu.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen:

   a. wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
   b. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde;
   c. wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder sie verliert.

2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
3. die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern des KSB werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Umlagen werden wird vom Kreissporttag bestimmt. Die Höhe einer Umlage darf 30 Prozent des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Lastschrifteinzug bei Fälligkeit.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
    a. die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Entscheidungsorgane nachzukommen;
    b. die Interessen des KSB wahrzunehmen;
    c. die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten;
    d. die vom KSB geforderten Auskünfte unter anderem über Einrichtungen, Mitgliederbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe wahrheitsgemäß zu erteilen sowie die regelmäßigen Bestandserhebungen vollständig und fristgemäß zu dem vom KSB gesetzten Termin abzugeben;
    e. die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
    f. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
    g. dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
    h. dem KSB für den Schriftverkehr zwischen KSB und Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Vereine haben diese Pflicht im Rahmen der Datenpflege im vom LSB zur Verfügung gestellten Portal zu erfüllen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen die Vereine können Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150 Euro bei den folgenden Versäumnissen verhängt werden:
    a. unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebung;

b. Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren;
c. zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.

2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Organe

1. Die Organe des KSB sind:
   a. der Kreissporttag;
   b. der Hauptausschuss;
   c. der Vorstand;
   d. der Ehrenrat;
   e. die Vollversammlung der Sportjugend.
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weiblich, männlich und divers offen.

§ 13 Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten werden auf dem Kreissporttag als oberstes Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

2. Der Kreissporttag besteht aus:
   a. dem Vorstand gem. § 15 der Satzung
   b. jeweils einem Vertreter der im Bereich des KSB bestehenden Fachverbänden; Fachverbände, die über mehr als 5.000 Mitglieder verfügen, können für je weitere angefangene 5.000 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten entsenden, wobei bei Regionsfachverbänden ausschließlich die Mitglieder aus dem Landkreis Göttingen-Osterode zu berücksichtigen sind.
   Für Sportarten, in denen mehrere Fachverbände im Bereich des KSB existieren, gilt zusätzlich Folgendes: die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Gesamtmitgliederzahl dieser Fachverbände. Diese haben in eigener Verantwortung die entsprechende Anzahl von Vertretern auszuwählen und zum Kreissporttag zu entsenden, wobei die ordnungsgemäße Vertretung aller betroffenen Fachverbände vor Beginn des Kreissporttages schriftlich nachzuweisen ist.
   c. den Delegierten der Vereine, die durch die Vereine dem KSB zu benennen sind. Vereine bis einschließlich 100 Mitglieder stellen einen stimmberechtigten Delegierten, darüber hinaus kann je weitere angefangene 300 Vereinsmitglieder ein zusätzlicher Delegierter gestellt werden.
   d. den Vereinssprechern oder deren Stellvertreter gemäß § 19 dieser Satzung
   e. den Mitgliedern des Ehrenrates
   f. den Ehrenmitgliedern
   g. jeweils einen Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, wobei diese kein Stimmrecht haben.

3. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Das Mindestalter der stimmberechtigten Delegierten beträgt 16 Jahre.

4. Der ordentliche Kreissporttag findet alle 2 Jahre im laufenden Geschäftsjahr statt. Er wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die gem. § 10 Abs. 2 lit. h der Satzung bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag in einer der KSB-Geschäftsstellen eingegangen sein. Der Vorstand hat eingehende Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Kreissporttag an die Mitglieder per E-Mail weiterzuleiten.

6. Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, der Hauptausschuss sich mehrheitlich dafür ausspricht oder Mitgliedsvereine oder Fachverbände, die zusammen mindestens 30 v. H. der Delegierten stellen, dies schriftlich beantragen.

7. Den Vorsitz des Kreissporttages führt der Sprecher des Vorstandes oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Kreissporttag vorschlagen, ein anderes Mitglied des Kreissporttages zum Versammlungsleiter zu wählen.

8. Die Beschlüsse des Kreissporttages sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

10. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
    Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
    a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
    b. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
    c. die Entlastung des Vorstandes
    d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 15 Zif. 1 a
    e. die Wahl der Vereinsvertreter für den Hauptausschuss
    f. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
    g. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich der Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr ist
    h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    i. die Wahl von vier Kassenprüfern
    j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens im Jahr zwischen den ordentlichen Kreissporttagen zusammen.

2. Er setzt sich zusammen aus:
   a. dem Vorstand gem. § 15 der Satzung
   b. den Mitgliedern des Ehrenrates
   c. jeweils einem Vertreter der im Bereich des KSB bestehenden Fachverbänden Für Sportarten, in denen mehrere Fachverbände im Bereich des KSB existieren, gilt § 13 Abs. 2 b Satz 2 entsprechend.
   d. Vertreter der Mitgliedsvereine des KSB; diese werden auf dem vorjährigen Kreissporttag aus dem Kreis der Delegierten der Vereine gewählt; die Anzahl entspricht der Anzahl der Fachverbände zum Zeitpunkt des vorjährigen Kreissporttages. Blockwahl, Wiederwahl und Stichwahl sind zulässig. Diese gewählten Vereinsvertreter haben dem KSB für die Ladung zur Hauptausschusssitzung eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen.
   e. den Vereinssprechern oder deren Stellvertreter gemäß § 19 dieser Satzung.

3. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an die Mitglieder einberufen.

4. Den Vorsitz hat der Sprecher des Vorstandes oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Hauptausschuss vorschlagen, ein anderes Mitglied des Hauptausschusses zum Versammlungsleiter zu wählen.

5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

7. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
   a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
   b. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
   c. die Entlastung des Vorstandes
   d. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich der Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr ist
   e. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen
   f. außerordentliche Mitglieder aufzunehmen
   g. Entscheidungen über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen gem. § 11

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Personen:
   a) den mindestens vier, höchstens sieben gleichberechtigten Vorsitzenden
   b) dem Vorsitzenden der Sportjugend
   c) bis zu zwei Geschäftsführern als geborene Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführer nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Geschäftsführer können ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig sein und werden vom

Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrates angestellt. Sie leiten die Geschäftsstelle. Die Aufgabenfelder werden in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsführer sind in allen ihr Anstellungsverhältnis betreffenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den KSB gemeinsam. Eine gemeinsame Vertretung nur durch die Geschäftsführer ist nicht möglich. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den KSB repräsentiert.

3. Bei der Wahl des Vorstandes soll grundsätzlich eine gleichmäßige Repräsentation aller Regionen des Landkreises Göttingen angestrebt werden. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des LSB voraus.

4. Die Vorstandsmitglieder zu 1 a) werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Blockwahl und Stichwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des vom Kreissporttag gewählten Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus oder bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

5. Der Vorstand des KSB führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag bzw. dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung mit Zustimmung des Ehrenrates hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

6. Telefon- oder Videokonferenzen und schriftliches Umlaufverfahren sind grundsätzlich als Form der Beschlussfassung von Vorstandssitzungen zulässig, wenn dies vom Vorstand mehrheitlich beschlossen wird. In Telefon-/Videokonferenzen kann mit zusätzlichen technischen Lösungen auch eine anonymisierte Abstimmung ermöglicht werden.

7. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag und dem Hauptausschuss Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Vermögensübertragungen auf andere gemeinnützige Organisationen vorzunehmen, wenn diese mit der Präambel und den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung des KSB übereinstimmen und der Hauptausschuss dieser Übertragung zugestimmt hat.

§ 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei volljährigen Personen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des KSB sein müssen. Die Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem

Vorstand angehören dürfen, werden für die Dauer von zwei Jahren vom Kreissporttag gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch längstens bis zu einer durchgängigen Amtsdauer von sechs Jahren.
Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates in der Zeit zwischen den Wahlen aus oder findet sich auf einem Kreissporttag kein neues Mitglied, kann sich der Ehrenrat selbst ergänzen.
Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst und kann seine Arbeitsweise frei bestimmen.

2. Der Ehrenrat berät den Vorstand insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes. Er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand, z.B. durch Weiterleitung sämtlicher Protokolle der Organe des KSB durch den Vorstand an die Mitglieder des Ehrenrates. Diese dürfen als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Der Vorstand hat bei allen personalrechtlichen Maßnahmen und Vergütungsvereinbarungen die Zustimmung des Ehrenrates einzuholen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre vom Kreissporttag gewählt. Ihre Zahl ist auf vier Personen begrenzt. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Mittelverwendung nach Maßgabe der Haushaltsbeschlüsse sowie die Überprüfung der korrekten buchmäßigen Wiedergabe aller kassenwirksamer Vorgänge. Sie sind berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Buchungsbelege und sonstige zur Kassenrevision erforderlichen Unterlagen des KSB einzusehen.
3. Über das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist dem Kreissporttag und dem Hauptausschuss zu berichten.
4. Zu Kassenprüfern dürfen nicht gewählt werden Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates, sowie Mitarbeiter des KSB

§ 18 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen Turnus stattfindet wie der Kreissporttag, dessen Verfahrensregelungen entsprechend gelten.
4. Die Vollversammlung der Sportjugend setzt sich zusammen aus:
    a. dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung;
    b. den Vertretern der Mitgliedsvereine;
    c. den Vertretern der Kreisfachverbände;
    d. den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend gehört als Vertreter der Sportjugend dem Vorstand des KSB an. Der Vorstand der Sportjugend kann sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung geben.

§ 19 Vereinssprecher

1. In den Gemeinden/Flecken, Samtgemeinden und Städten im Gebiet des Landkreises Göttingen kann jeweils ein Vereinssprecher tätig werden. Jedem Vereinssprecher kann ein Stellvertreter zu Seite gestellt werden. Die Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vereinssprecher und ihre Stellvertreter werden von den Vereinen im Rahmen von Versammlungen auf kommunaler Ebene gewählt. Die Wahl gilt für zwei Jahre.
3. Die Vereinssprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Koordination von Vereinsaktivitäten vor Ort;
    b. Förderung von Kooperationen der Vereine untereinander;
    c. Interessenausgleich;
    d. Interessenvertretung innerhalb der Sportorganisation und gegenüber Politik und Verwaltung;
    e. Verbesserung des wechselseitigen Informationsaustausches

§ 20 Gemeinsame Verfahrensvorschriften für die Organe des KSB

1. Der Vorstand kann den Kreissporttag, den Hauptausschuss sowie die Vorstandssitzungen als hybride oder virtuelle Versammlungen einberufen und durchführen. Bei der jeweiligen Einladung wird angegeben, wie die Versammlungsteilnehmer ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Alle Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Schriftliche und geheime Wahlen müssen beantragt und beschlossen werden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
   Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären, auch per E-Mail.

6. Die gefassten Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Organmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 21 Datenschutz

Der KSB Göttingen-Osterode e.V. wahrt den Schutz personenbezogener Daten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und seiner Satzungsbestimmungen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Beschlossen auf dem Kreissporttag in Ebergötzen am 13.04.2026
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Göttingen, den 13.04.26 D. Do